

Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinn. reg. GenmbH | Moserhofgasse 14 | 8010 Graz

GEMEINDE STADL-PREDLITZ
8863 STADL-PREDLITZ
- PER E-MAIL -

Datum: Graz, 28. Oktober 2025
Bearbeiter: Matea Prskalo
Telefon: +43 316 8055-736
E-Mail: matea.prskalo@oewg.at
Kunden-Nr.: 403601/0010 + 5010 (H13)

FREIMELDUNG – GEFÖRDERTE MIETWOHNUNG

Wohnungsdaten

Anschrift: 8863 STADL-PREDLITZ
PREDLITZ 145
Wohnungsnummer: 2
Geschoss: Erdgeschoss
Wohnungsgröße: 87,20 m²

Mieterdaten

Name: ERIK SALENTINIC
Telefon-Nr.: +43 664 4346287 - Freigabe: Ja, Weitergabe
Grund des Freiwerdens: PERSÖNL. VERÄNDERUNG
Verfügbarkeit der Wohnung: 01.01.2026

Informationen zur Wohnung

Kaution: € 2.500,00
Die Wohnung besteht aus: 3 Zimmer, Vorräum, Abstellraum, Bad, WC, Küche, ein Balkon, ein PKW-Abstellplatz und ein Kellerabteil
Derzeitiger mtl. Mietzins: € 809,67 + € 2,07 PKW
Heizungsart: Öl-Zentralheizung (Heizkosten inkludiert : Ja)
Bezugsdaten: Erstbezug: 01.09.1994
Letztsbezug: 01.09.1994
Wärme- und Energiebedarf: HWB: 123,90 kWh/m²a und f GGE: 1,435, Klasse D


Mit freundlichen Grüßen
Matea Prskalo

Österreichische Wohnbaugenossenschaft
gemeinn. reg. GenmbH

*Zinsänderungen sowie Veränderungen der Zuschuss-Leistungen des Landes Steiermark beeinflussen den monatlichen Mietzins.
Nächste Zinssatzanpassung und Zuschusskürzung per 04/2026.



DATENBLATT

Wohnservice

Ich bin/wir sind an der Anmietung der untenstehenden **geförderten Mietwohnung** im
Objekt: **8863 STADL-PREDLITZ, PREDLITZ 145/2** Objekt Nr.: **403601/0010 + 5010**

interessiert, werden o.g. Whg. ab **01.01.2026** übernehmen und verpflichte/n mich/uns den Mietvertrag
zu unterfertigen.

Im Falle der Nichtannahme verpflichte/n ich mich/wir uns, eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von
€ 1.000,- zu leisten.

Die erforderliche Kaution wird wie folgt beglichen:

- **€ 2.500,00** innerhalb von 14 Tagen nach Reservierung

Vor- und Zuname jener Person(en), die in den Mietvertrag aufgenommen werden soll(en):

Mieter 1

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Telefonnummer

E-Mail

Aktuelle Adresse (Straße, Plz und Ort)

Mieter 2

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Telefonnummer

E-Mail

Aktuelle Adresse (Straße, Plz und Ort)

Die ÖWG/ÖWGES weist darauf hin, dass allfällige vom Vormieter getätigten bzw. in Auftrag gegebenen
Sonderwünsche und Einrichtungsgegenstände bzw. deren Kosten nicht Gegenstand des Mietvertrages sind. Ablösen
für verbleibende Einrichtungsgegenstände können nur zwischen ausscheidendem und nachfolgendem Mieter unter
Vorlage einer schriftlichen Erklärung akzeptiert werden.

Ich/Wir erkläre/n uns bereit allgemeine Informationen für die Wohnung (z.B. Hausordnung, Anleitungen) in
elektronischer Form zu erhalten.

Ich/Wir möchte/n die Informationen in analoger Form erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Ort, Datum

Unterschrift Gemeinde

Straße, Haus-Nr.: **PREDLITZ 145/2**Postleitzahl, Ort: **8863 STADL-PREDLITZ**

Name des Bauträgers oder der Hausverwaltung:

GZ: ABT15EW-

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

(auszufüllen vom Erwerber/Mieter einer vom Land Steiermark geförderten Wohnung)

Erwerber/Mieter:

Zuname: Vorname: geb.am: Familienstand:

Angabe der weiteren Personen, welche obige Wohnung beziehen werden:

Zuname: Vorname: geb.am: Rechtsverhältnis zum Erwerber/Mieter:

Anschrift und Art der bisherigen Wohnung des Erwerbers/Mieters sowie der weiteren Personen, welche obige Wohnung beziehen werden:**Anschrift:**Art: Eigentumswohnung Eigenheim Mietobjekt (Mietwhg.) Sonstiges (Zimmer im Haushalt der Eltern, etc.)Handelt es sich um ein gefördertes Objekt? Ja Nein **Anschrift:**Art: Eigentumswohnung Eigenheim Mietobjekt (Mietwhg.) Sonstiges (Zimmer im Haushalt der Eltern, etc.)Handelt es sich um ein gefördertes Objekt? Ja Nein

- Ich/Wir erkläre(n), die auf Seite 2 dieser Erklärung angeführten Voraussetzungen zu erfüllen.
- Ich/Wir verpflichte(n) mich (uns), die im Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der geförderten Wohnung (siehe Seite 2 !) einzuhalten.
- Ich/Wir verpflichte(n) mich (uns), meine (unsere) Rechte an der bisherigen Wohnung binnen 6 Monaten nach Bezug der oben angeführten Wohnung aufzugeben (Eigentumsrecht, Mietrechte, Wohnrechte).
- Ich/Wir nehme(n) als **Wohnungseigentumsbewerber** zur **Kenntnis**, dass ich (wir) bei Aufgabe des Anwartschaftsvertrages bis sechs Monate nach Rechtskraft der baubehördlichen Benützungsbewilligung meine (unsere) Rechte an der Wohnung dem Wohnungseigentumsorganisator gegen Rückersatz der an ihn geleisteten Zahlungen und nützlichen Aufwendungen zur Rücknahme anzubieten habe(n) (gilt für Förderungen gemäß dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 !).
- Ich/Wir nehme(n) zur **Kenntnis**, dass unwahre Angaben vorbehaltlich weiterer Schritte jedenfalls die sofortige Aufkündigung der Förderung zur Folge haben.

Ort	Datum	Unterschrift der(des) Wohnungswerber(s)/Mieter(s)
Bestätigung des Bauträgers (bei Verkauf bzw. Vermietung der Wohnung durch den Bauträger):		
1.Bei Eigentumswohnungen wird das Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft (oder Gleichstellung) und einer begünstigten Person nach Prüfung bestätigt.		
2.Bei Mietwohnungen wird das Vorliegen einer begünstigten Person nach Prüfung bestätigt.		
3.Die Nachweise über das Familieneinkommen werden von uns sieben Jahre zur jederzeitigen Überprüfung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung aufbewahrt.		

Voraussetzung, die der Erwerber/Mieter einer vom Land Steiermark geförderten Wohnung erfüllen muss:

1. Das Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft (erforderlich bei Erwerb einer Eigentumswohnung). Den österreichischen Staatsbürgern sind die im § 7 Abs. 5 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 angeführten Personen gleichgestellt.

§ 7 Abs. 5 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 lautet: „(5) Österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

- a) Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich für ständig in Österreich niederzulassen;
- b) Personen, deren Flüchtlingseigenschaft behördlich festgestellt ist und die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;
- c) Personen, die Staatsangehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sowie Personen, denen nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages dieselben Rechte in Wohnbauförderungsangelegenheiten zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.“

2. Volljährigkeit

3. Das jährliche Einkommen (Familieneinkommen) darf folgende Beträge nicht überschreiten:

bei Miet-,Mietkauf-und Eigentumswohnungen	€	49.600,--
--	----------	------------------

Diese Beträge erhöhen sich für **die zweite** im Haushalt lebende nahestehende **Person um 50 Prozent**, für jede weitere derartige Person um **€ 6.570,--**.

Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenzen um jeweils € 1.310,-- verringert sich die Förderungshöhe für Förderungen von Eigenheimen und Wohnbauscheckwohnungen um jeweils 20 Prozentpunkte.

4. Der Wohnungserwerber/Mieter hat während der gesamten Laufzeit der Förderung ausschließlich die geförderte Wohnung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig zu verwenden.

5. Der Wohnungserwerber/Mieter sowie die auf Seite 1 angeführten weiteren Personen, welche die Wohnung beziehen, haben ihre Rechte an der bisher zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung aufzugeben. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Landes nur dann zulässig, wenn er die bisherige Wohnung aus beruflichen Gründen für sich selbst dringend benötigt oder wenn Verwandte in gerader Linie diese Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwenden.